

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der LSB macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht **aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen** eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

- **zur Bestandssicherung**
- **und zur Bestandsentwicklung.**

Zur Bestandssicherung gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

Zur Bestandsentwicklung gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Eine Bestandsentwicklungsmaßnahme ist eine inhaltliche Neuausrichtung im Bereich Sportraum, Themen und Nutzergruppen. Darunter verstehen wir u.a. die Schaffung einer Sport- und/oder Begegnungsstätte für eine Sportart, die der Verein vorher noch nicht angeboten hat oder zur Erschließung neuer Nutzer-/Zielgruppen sowie die Umnutzung einer Liegenschaft in eine Sportstätte. (siehe auch Schema im Qualifixbaustein)

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „**Status quo**“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine **zukunftsorientierte Sportraumentwicklung** ermöglichen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung ordentliches Mitglied im LSB sind. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige LSB-Organ.

2.2 Zusätzlich sind nach vorheriger Prüfung durch den LSB antragsberechtigt:

- Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
- Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Die Entscheidung über eine Förderung in diesen Fällen trifft das zuständige LSB-Organ.

Die Antragstellung erfolgt über den Sportbund. Nach Präsidiumsentscheidung erfolgt die weitere Bearbeitung über den Sportbund (bis 25.000,00 € Gesamtausgaben) bzw. über den LandesSportBund (über 25.000,00 € Gesamtausgaben) auf Grundlage der gültigen Richtlinie.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Förderungsfähig sind

- Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.

Bauliche Anlagen sind alle gedeckten und ungedeckten Räumlichkeiten sowie Infrastrukturmaßnahmen, die notwendig sind für Sport, Bewegung und Begegnung. Hierzu zählen neben den „klassischen“ Sportanlagen beispielsweise auch:

- Sportanlagen, die durch Um- und Ausbau vorhandener Bausubstanz geschaffen werden.
 - **Bewegungs- und Mehrzweckräume (insbesondere in kleineren Orten und Ortsteilen), die im Zusammenhang mit der sportlichen Nutzung stehen und die dafür notwendigen Nebenräume (z.B. Toiletten, Umkleiden).**
 - Sportfunktionsräume in Vereinsheimen als Bestandteile von Sportstätten (Umkleide-, Dusch-, Wasch-, Toiletten-, Technik-, Schiedsrichter-, Geräte- und Schulungsräume).
 - Sportplatzbeleuchtung für Training und Wettkampf.
 - besondere Vorkehrungen zum Emissionsschutz.
 - Brunnen- und Regenwasseranlagen.
 - Hallen zum Lagern von Großsportgeräten.
 - Parkplätze, sofern baurechtlich vorgeschrieben und zusätzlich aus Sicht des Antragstellers benötigte Behindertenparkplätze. Zusätzlich können gefördert werden: der Umbau bestehender Parkplätze für Behinderte inkl. Beleuchtung aus Gründen der Sicherheit für spezielle Nutzerinnen und Nutzer
 - Tribünen- und Zuschaueranlagen ohne gastronomisch genutzte Terrassen.
 - Schutzzäune, Ballfangzäune. Ausgeschlossen von der Förderung sind Zäune, die ausschließlich der Verschönerung oder visuellen Abgrenzung der Sportanlage dienen.
- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
Ausgaben für Anschlüsse sind die Ausgaben für die Herstellung auf dem eigenen Grundstück, sowie die erhobenen Anschlussgebühren der Gebietskörperschaft. Dazu gehören nicht die Ausgaben für die Erschließung, die bei Neu- und Erweiterungsbauten erhoben werden.
 - der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).
Der Ankauf sollte in Zusammenhang mit einer Baumaßnahme erfolgen.

3.2 Nicht förderungsfähig sind

- **Verwaltungs- und Geschäftsräume.**
Büros, Archive und Lagerräume für Verwaltungsunterlagen
- langfristig vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Steganlagen).
Diese Anteile an der Baumaßnahme müssen erfasst und herausgerechnet werden. Dies gilt gleichermaßen für Caddyboxen und den öffentlich genutzten Teil von vereinsgetragenen Schwimmbädern.
- Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung **gegenüber der sportlichen Nutzung** über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume wie Toilettenanlagen und Terrassen.
*Wird ein Sportvereinsraum über 50 % der **tatsächlich genutzten** Stunden für Veranstaltungen mit Verkauf von Speisen und Getränken genutzt, so kann dieser nicht gefördert werden. Der Antragstellende muss die Nutzungsstunden für den sportlichen Anteil glaubhaft nachweisen.*
- **Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.**
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
Wenn die Banden- bzw. Tribünenflächen sowie andere Flächen für Werbezwecke bzw. zur Refinanzierung Dritten zur Verfügung gestellt werden, können diese nicht gefördert werden. Dies gilt auch, wenn die Flächen erst nach der Fertigstellung der Baumaßnahme Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Bindungsfrist der Mittel ist zu beachten.
- Kassenhäuschen.
- der Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist.
Bei diesen Anlagen kann nur der für den Eigenverbrauch genutzte Anteil an Wärme und Energie gefördert werden. Der Anteil an Energie, der ins öffentliche Netz gespeist und nach dem ‚Erneuerbare-Energien-Gesetz‘ gefördert wird, ist nicht förderungsfähig. Dies gilt insbesondere für Photovoltaik-Anlagen. Sollte der Antragstellende nachweisen, dass der produzierte Strom in seiner Anlage verbleibt, wäre auch diese Anlage förderungsfähig. Der Anteil der Einspeisung muss für

die Antragstellung beim Sportbund nachvollziehbar berechnet werden und im laufenden Betrieb nachgewiesen werden. Bei Blockheizkraftwerken kann dies anhand der technischen Auslegung der Anlage erfolgen und durch separate Zähler im laufenden Betrieb überprüft werden. Insgesamt gilt, dass die vorstehenden Anlagen nur dann gefördert werden (ggf. auch anteilig), wenn die damit gewonnene Energie in förderungsfähigen baulichen Anlagen (neu oder bereits vorhandene) verbraucht wird.

- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.

Zu den Schönheitsreparaturen gehören z.B. nicht notwendige Arbeiten, die der optischen Aufwertung dienen. Zur laufenden Instandhaltung gehören Arbeiten, die in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden müssen, um die Benutzung einer Räumlichkeit/ Sportanlage zu gewährleisten wie z.B. Malerarbeiten. Frühjahrsinstandsetzungen betreffen hauptsächlich Arbeiten an Außenplätzen, die jedes Jahr zur Wiederherstellung der Beispielbarkeit nötig sind. Dabei ist auf den anfallenden Kostenrahmen zu achten. Bei geringen Kosten ist nicht von einer Instandsetzung auszugehen.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die allgemeinen Förderungsvoraussetzungen sind bei allen Baumaßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll, zu beachten.

In der Richtlinie wird im weiteren Verfahren zwischen Bestandssicherungsmaßnahmen und Bestandsentwicklungsmaßnahmen unterschieden. Hierfür gelten jeweils gesonderte Bestimmungen, die zu beachten sind.

Bestandsicherungsmaßnahmen sind z. B. Maßnahmen, die den weiteren Betrieb einer Sportanlage nach baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Aspekten sichern. Dazu gehören alle Sanierungen und Modernisierungen sowie notwendige Anpassungen an gesetzliche Auflagen. Aber auch die notwendigen Erweiterungen, um den reibungslosen Ablauf des Sportbetriebes zu sichern, sowie der Neubau von abgängigen Sportstätten.

Zu den Bestandsentwicklungsmaßnahmen zählen z.B. Maßnahmen, die dazu dienen das Angebot für die Mitglieder des Vereins zu erweitern und/oder neue Mitglieder zu werben sowie die Umwidmung von bisher anderweitig genutzten Liegenschaften für den Sport. Diese Projekte bedürfen einer längeren, intensiveren Auseinandersetzung und Planung, bei der die regionalen gesellschaftlichen, demografischen und infrastrukturellen Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte zu berücksichtigen sind. Eine Beteiligung der Vereinsmitglieder und interessierter Öffentlichkeit wird empfohlen.

4.1.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den LSB.

Bei befristeten Verträgen ist ein schriftlich fixiertes Kündigungsrecht zu vermeiden.

Unbefristete Verträge können die Fördervoraussetzungen der Richtlinie erfüllen. Gleichwohl sollte der Verein durch den Sportbund/LSB auf den Sachverhalt hingewiesen werden, dass eine vorzeitige Beendigung des Vertrages zu einer Rückforderung führt. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Verein eine Erklärung des Vermieters/Verpächters erhält, in der dieser mit Bezug auf den bestehenden Vertrag bestätigt, in den nächsten 12 Jahren ab Antragsstellung auf sein Kündigungsrecht zu verzichten.

- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, öffentliche Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 20 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden.

Eigenmittel können sich zusammensetzen aus:

- Barmitteln,
- Darlehen (auf Wunsch des Sportbundes muss der Darlehensvertrag vorgelegt werden), ein nicht rückzahlbares Darlehen durch öffentliche Geldgeber zählt nicht zu den Eigenmitteln,
- Spenden (dies können Sach- u. Finanzspenden sein).
- Stiftungsgelder nur dann, wenn die Stiftung als Stiftungszweck die Förderung des Vereins xy hat.

Fördermittel einer privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Stiftung sind Fremdmittel.

- mit der Baumaßnahme im Jahr der Bewilligung begonnen wird.
- der oder die Beauftragte des Antragstellers bis max. 12 Monate vor Antragstellung am Qualifixbaustein „Sportstättenbau – Von der Idee bis zur Nutzung“ oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.
Wird statt einer Qualifix-Veranstaltung eine andere Veranstaltung besucht, muss diese mindestens die nachfolgenden Punkte abdecken: Sinn und Nachhaltigkeit der geplanten Maßnahme, Richtlinienvorstellung und Ablauf des Antragsverfahrens, Ausgabenermittlung und Finanzierungsmöglichkeiten.
- bei Baumaßnahmen ab 25.000,00 € Gesamtausgaben vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.
Das Beratungsgespräch durch den Sportbund hat jeder Antragstellung vorauszugehen. Die Beratung ist als Protokoll festzuhalten und aktenkundig zu machen. Das Protokoll muss aussagekräftig sein. Der Ablauf des Gesprächs ist zu dokumentieren. Der Antragstellende erhält eine Kennniskopie.
Mit Hilfe eines schlüssig dargestellten Finanzierungsplans, ggf. ergänzt durch bereits erfolgte Bewilligungen Dritter und beantragte oder bestehende Darlehensverträge, legt der Antragstellende dar, wie er die Investition finanziert.
Die Folgekosten setzen sich zusammen aus Betriebs- und Unterhaltungskosten und einem evtl. zu leistenden Kapitaldienst. Der Antragstellende sollte in einer Aufstellung (siehe Formblatt LSB) diese Angaben zum Zeitpunkt der Antragstellung machen. Die Inanspruchnahme von Experten oder Expertinnen in der Planungsphase ist ratsam. Darüber hinaus sollten Kosten für Personal und Angebotsentwicklung mit betrachtet werden.

4.1.2 Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmebeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag.
Maßnahmebeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kaufen von Material, erste, den Bau betreffende Arbeitsleistungen. Nicht zum Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
Eine Kopie der Genehmigung zum Maßnahme Beginn muss in der Akte beim Sportbund verbleiben. Auch die Bestätigung des Erhalts des Antrages verbleibt in Kopie in der Akte.
- Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist.
Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

4.2 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

Die folgende Regelung ist bei Bestandssicherungsmaßnahmen zusätzlich zu den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen zu beachten.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000,00 € betragen.

Eine Obergrenze für die Höhe der Gesamtausgaben bei Bestandssicherungsmaßnahmen gibt es nicht.

4.3 Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**

Die folgenden Regelungen sind bei Bestandsentwicklungsmaßnahmen zusätzlich zu den allgemeinen Förderungsvoraussetzungen zu beachten.

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 25.000,00 € betragen.
- ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.

Der Zukunfts-Check ist Bestandteil des Antrages. Mit seiner Hilfe sollen sich die Antragstellenden mit der Zukunftsfähigkeit Ihres Vorhabens auseinandersetzen. Dabei wird die Maßnahme hinsichtlich der Aspekte Sozialverträglichkeit, Bedarfsgerechtigkeit, Alltagstauglichkeit, Umweltverträglichkeit, Anpassungsfähigkeit und erwünschter Synergieeffekte unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und demografischen Entwicklung von mehreren Vereinsmitgliedern beurteilt.

- bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmenplans zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.
Ziel dieser Vorgabe ist es, die bereits vorhandenen Sport(raum)entwicklungsplanungen (SEP) umzusetzen. Informationen zu SEP erhalten Sie in der Geschäftsstelle des LSB.
- bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.
Bei außerplanmäßigen Notwendigkeiten, die in den Planungen nicht vorgesehen waren, ist die Rücksprache und Bestätigung durch die Entscheidungsträger vor Ort, mindestens durch den Sportbund, einzuholen.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1 Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung

Die folgenden allgemeinen Regelungen gelten für alle zu beantragenden Baumaßnahmen.

5.1.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

Wenn sich die Gesamtausgaben nach einer Bewilligung erhöhen (auch unvorhersehbar), muss zwar eine Änderung des Finanzierungsplanes angezeigt werden (ab 10%tiger Veränderung), die Mehrausgaben muss der Verein, ohne zusätzliche LSB-Förderung, selber tragen. Sollten sich im Laufe der Maßnahme die Gesamtausgaben reduzieren, so sind die im Finanzierungsplan angegebenen Eigenmittel (Barmittel, Spenden) verbindlich einzusetzen. Der LSB-Zuschuss reduziert sich auf den tatsächlichen dann noch bestehenden Fehlbedarf.

5.1.2 Die förderungsfähigen Ausgaben ergeben sich gemäß dem LSB-Formblatt „Kostenberechnung nach DIN 276“ aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben über die nicht förderungsfähigen Anteile.

Um die förderungsfähigen Ausgaben zu erhalten, werden von den Gesamtausgaben der Maßnahme die nicht förderungsfähigen Positionen abgezogen. Um ein schlüssiges Ergebnis zu erhalten müssen beide Spalten der DIN 276 ausgefüllt werden.

5.2 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

Der Höchstbetrag wird auf **30 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000,00 €, begrenzt.

5.3 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**

Der Höchstbetrag wird auf **35 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 100.000,00 € begrenzt.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1.1 Die Anträge werden beim zuständigen Sportbund eingereicht. Es werden nur Anträge auf den aktuellen LSB-Formblättern angenommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Förderungsvoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. **Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LSB unter www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal).**

6.1.2 Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind bei dem jeweils zuständigen Sportbund abzufordern bzw. nach zufragen.

Die Fristen zur Einreichung legt jeder Sportbund fest. Der Sportbund entscheidet über die Antragsannahme. Die Antragstellung kann nur auf den aktuellen Formblättern des LSB erfolgen. Diese stehen beim Sportbund als Vorlage zur Verfügung. Die Fristen zur Einreichung beim LSB sind den Durchführungsbestimmungen zu entnehmen.

6.1.3 Die Bestätigung des Antragseingangs durch den Sportbund berechtigt zum Maßnahmebeginn.

Erst mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung kann mit der Maßnahme begonnen werden. Zum Maßnahmebeginn gehören das Eingehen verbindlicher Verträge/Verpflichtungen, die Auftragserteilung und der Materialeinkauf. Nicht zum Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte. Genehmigungen zum Maßnahmebeginn anderer Förderungsgeber sind zu beachten. Aus der Genehmigung zum Maßnahmebeginn kann kein Rückschluss oder eine Priorität zur Förderung abgeleitet werden.

6.1.4 Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind umgehend dem Sportbund (Maßnahmen bis 25.000,00 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000,00 €) anzuzeigen **und bedürfen der Zustimmung**. Kommt der Förderungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nach, wird die Bewilligung vom Sportbund aufgehoben. Bereits ausgezahlte Förderung nebst Zinsen sind an den LSB zurückzuzahlen.

Änderungen bei Umfang und Ausführung der Baumaßnahme sind dem Sportbund bzw. dem LandesSportBund schriftlich anzuzeigen, ebenso die Änderungen im zeitlichen Ablauf. Verzögerungen können maßgebend für die Auszahlung sein. Z.B.: Verzögert sich der Baubeginn, können die Bewilligungs- u. Auszahlungsfristen nicht eingehalten werden. Dann müsste die Bewilligung aufgehoben werden.

Bei Änderungen zu Bestandsentwicklungsmaßnahmen informiert der Sportbund die LSB-Geschäftsstelle.

Änderungen im Finanzierungsplan sind anzuzeigen, wenn die Abweichung zum Finanzierungsplan des Antrages 10% übersteigt. Z.B.: Wenn die Maßnahme teurer wird, hat der Antragstellende eine Deckung der Finanzierungslücke nachzuweisen. Falls die Maßnahme günstiger wird, ist vom Sportbund zu überprüfen, ob im Rahmen der Richtlinienvorgaben die Förderung reduziert werden muss.

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflicht zieht eine Aufhebung der Bewilligung nach sich und bereits gezahlte Förderungen müssen zzgl. Zinsen an den LSB zurückgezahlt werden.

6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

6.2.1 Bei Baumaßnahmen bis 25.000,00 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
Die Beifügung eines Lageplans und einer Zeichnung ist auch bei kleineren Maßnahmen sinnvoll.
- Ausgabenzusammenstellung
Zur Ausgabenzusammenstellung kann bei mehreren Gewerken als Hilfestellung zur Ermittlung das LSB-Formblatt „Kostenberechnung nach DIN 276“ genutzt werden.
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes höchstens 12 Monate vor der Antragstellung

6.2.2 Bei Baumaßnahmen über 25.000,00 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
*Baubeschreibung und Bedarfserläuterung: kurze Beschreibung was durchgeführt werden soll und eine kurze Erläuterung darüber, warum die Maßnahme nötig ist. Zur Beschreibung können folgende Punkte als Hilfe genutzt werden:
Baubeschreibung: z.B. Sanierung der Fassade des bestehenden Gebäudes – Wärmedämmung und neue Verkleidung sowie Einbau eines neuen Heizungssystems
Bedarfserläuterung: z.B. ein Mitgliederzuwachs, darum müssen mehr Duschen und Umkleiden zur Verfügung gestellt werden....*

- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise **positiv beschiedene** Bauvoranfrage
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
Für die detaillierte Aufstellung steht ein Formblatt zu Verfügung. Auf diesem ist die genaue Förderungsfähigkeit der einzelnen Gruppen zu erkennen. Diese Aufstellung dient gleichzeitig zur einfachen Ermittlung der förderungsfähigen Ausgaben gegenüber den Gesamtausgaben.
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes höchstens 12 Monate vor der Antragstellung
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den zuständigen Sportbund
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
Hierunter wird die Erläuterung der Maßnahmenfinanzierung (z.B. wo kommen Zuschüsse her und wie können mögliche Darlehen wieder zurückgezahlt werden) und deren Folgekosten verstanden (Kosten-/Nutzenverhältnis).

6.2.3 Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheiden die Sportbünde im Rahmen dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.

6.2.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung.

6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**

6.3.1 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
Der Finanzierungsplan bildet die Finanzierung des gesamten Projektes, also der Gesamtausgaben des Projektes ab. Damit ist sichergestellt, dass die gesamte Maßnahme finanziert werden kann. Bei einer Beteiligung im Sinne der Richtlinie Punkt 2, Abs. 2.2 muss der Verein die gesicherte Finanzierung des Gesamtprojektes durch den Dritten nachweisen und die Finanzierung seines Beitrages in einem gesonderten Finanzierungsplan darlegen. Der Finanzierungsplan ist verbindlich.
- Baubeschreibung und Bedarfserläuterung
*Baubeschreibung und Bedarfserläuterung: kurze Beschreibung was durchgeführt werden soll und eine kurze Erläuterung darüber, warum die Maßnahme nötig ist. Zur Beschreibung können folgende Punkte als Hilfe genutzt werden:
Baubeschreibung: z.B.: Anbau eines Gymnastikraums an eine vorhandene Sportstätte sowie Schaffung von zusätzlichen Behindertenparkplätzen
Bedarfserläuterung: z.B. ein Mitgliederzuwachs, durch Erweiterung des Sportangebots*
- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Baugenehmigung, ersatzweise **positiv beschiedene** Bauvoranfrage
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
Für die detaillierte Aufstellung steht ein Formblatt zu Verfügung. Auf diesem ist die genaue Förderungsfähigkeit der einzelnen Gruppen zu erkennen. Diese Aufstellung dient gleichzeitig zur einfachen Ermittlung der förderungsfähigen Ausgaben gegenüber den Gesamtausgaben.
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes höchstens 12 Monate vor der Antragstellung
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den zuständigen Sportbund
Das Protokoll muss aussagekräftig sein. Allein die Unterschrift des Sportbundes reicht nicht aus.
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
Hierunter wird die Erläuterung der Maßnahmenfinanzierung (z.B. wo kommen Zuschüsse her und wie können mögliche Darlehen wieder zurückgezahlt werden) und deren Folgekosten verstanden (Kosten-/Nutzenverhältnis).
- „Zukunfts-Check“
Der „Zukunfts-Check“ ist zwingend Bestandteil des Antrages auf Förderung des Sportstättenbaus. Mit seiner Hilfe setzen sich die Antragstellenden mit der Zukunftsfähigkeit Ihres Vorhabens auseinander. Kann das Vorhaben aus einem abgestimmten aktuellen Maßnahmenplan ei-

ner Sportentwicklungsplanung vor Ort abgeleitet werden, ist das Ausfüllen (siehe Formblatt LSB) des „Zukunfts-Checks“ nicht zwingend notwendig.

- Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung.
- wenn vom Maßnahmeplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des zuständigen Sportbundes.

Sollte kein Maßnahmeplan vorliegen oder wird vom vorhandenen abgewichen, so hat der Antragstellende beim Sportbund eine Stellungnahme zum Baumaßnahmen abzufordern. Stimmt die geplante Baumaßnahme nicht mit dem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sportentwicklungsplanung überein, muss der Sportbund begründen, warum aus seiner Sicht davon abgewichen werden kann. Zudem hat der Sportbund zu prüfen, in wie weit er mit weiteren an der Sportentwicklungsplanung Beteiligten ein Einvernehmen über das „abweichende“ Vorhaben herstellen muss. Das Vorgehen und die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

6.3.2 Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Bestandsentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.

6.3.3 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung.

7. Auszahlung

7.1 Die bewilligte Förderung ist in dem Jahr der Bewilligung abzufordern. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beim LSB gestellt werden. Der begründete Antrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.

Sollte kein Maßnahmeplan vorliegen oder wird vom vorhandenen abgewichen, so hat der Antragstellende beim Sportbund eine Stellungnahme zum Baumaßnahmen abzufordern. Stimmt die geplante Baumaßnahme nicht mit dem abgestimmten Maßnahmenplan zur Sportentwicklungsplanung überein, muss der Sportbund begründen, warum aus seiner Sicht davon abgewichen werden kann. Zudem hat der Sportbund zu prüfen, in wie weit er mit weiteren an der Sportentwicklungsplanung Beteiligten ein Einvernehmen über das „abweichende“ Vorhaben herstellen muss. Das Vorgehen und die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

7.2 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist an den Sportbund (Maßnahmen bis 25.000,00 €) bzw. den LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000,00 €) inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Originalrechnungen, mindestens in Höhe der Abforderung, den Zahlungsnachweisen in Kopie einzureichen. Auf den Originalbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderungsempfänger oder eines beauftragten, sachkundigen Dritten zu bestätigen.

Nicht vollständig ausgefüllte Auszahlungsvordrucke können nicht berücksichtigt werden.

7.3 Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen. Ab einer Förderungssumme von 50.000,00 € ist eine Teilauszahlung (max. drei) des Förderungsbetrages möglich.

7.4 Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der Sportbund bzw. der LandesSportBund die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.

Der Sportbund hat die Gültigkeit der Gemeinnützigkeit zu überprüfen (siehe auch Pkt. 6 der Richtlinie zur Bestandserhebung und zur Datenpflege, in „Satzung, Richtlinien, Ordnungen von LandesSportBund Niedersachsen und Sportjugend Niedersachsen“ bzw. www.lsb-niedersachsen.de). Liegt keine Gemeinnützigkeit vor, kann keine Auszahlung erfolgen.

7.5 Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

8. Nachweisführung

8.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. 24 Monate nach Baubeginn (gemäß Datum des Baubeginns auf dem Antragsformular) ist dem zuständigen Sportbund (Maßnahmen bis 25.000,00 €) bzw. dem LandesSportBund (Maßnahmen ab 25.000,00 €) ein Verwendungsnachweis mit Anlagen anhand des LSB-Formblatts „Verwendungsnachweis“ zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Sportbund bzw. LandesSportBund beantragt werden.

Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird. Ein vollständiger Verwendungsnachweis umfasst folgende Dokumente: das ausgefüllte und unterschriebene Formblatt zur Erklärung der Finanzierung und die chronologische Aufstellung der Rechnungen.

8.2 Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 5.000,00 € kann auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet werden. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist spätestens drei Monate nach Abschluss dem Sportbund bzw. LandesSportBund mitzuteilen.

Da die Vorlage des Verwendungsnachweises später durch verschiedene Prüfinstanzen verlangt werden kann, ist es sinnvoll zum Abschluss der Baumaßnahme auch hier einen Nachweis zu erstellen, da bis zur Prüfung einige Zeit vergehen kann und evtl. einige Ein- u. Ausgaben nicht mehr nachvollziehbar sind.

8.3 Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten. Dies gilt auch für Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 5.000,00 €.

Es sind ausschließlich die Formblätter des LSB zu verwenden. Alle Belege sind auf Anforderung im Original vorzulegen. Belege aus Thermopapier sind aus Gründen der Lesbarkeit zu kopieren (10 Jahre Aufbewahrungszeitraum).

9. Rückforderungen

9.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt.

9.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn

- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmebeginns begonnen worden ist.
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- Änderungen der Baumaßnahme oder Abweichungen über 10 v. H. des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Jahr, wenn:

- die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
- die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im LSB vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
- die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
- die Beteiligung von Sportvereinen des LSB an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.

9.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

10. Prüfung der Mittelverwendung

10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (Landessportbund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe **des Landes Niedersachsen** erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportfördergesetz – NSportFG).

10.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe **des Landes Niedersachsen** entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

10.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

10.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10.5 Allen Prüfungsinstanzen sind bei einer Prüfung alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Ausgaben.

Ein Verschulden des Förderungsempfängers besteht z.B. dann, wenn Unterlagen nicht vollständig vorliegen oder ein Termin ohne Absage nicht eingehalten wird. In diesem Falle sind die Ausgaben für die Reise etc. der Prüfenden zu übernehmen.

11. Inkrafttreten/Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2015 in Kraft und ist bis zum 31.12.2018 befristet. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.